

**Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ (M.A.)
der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 18.04.2018

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 14.02.2018 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.03.2018 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch Erlass vom 09.04.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 2 Abs. 3, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutsch-sprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium besonders hohe Kenntnisse der deutschen Sprache (im Umfang DSH-3/TDN 5) nachweisen.“
2. § 2 Abs. 3, Satz 2 wird gestrichen.
3. § 8 wird gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.